

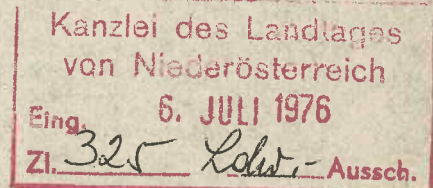
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: VI/4-209/2-1976

Wien, am 6. Juli 1976

1014, Tel. 63 57 11 Dw. 2988

Entwurf eines Gesetzes zum
Schutze landwirtschaftlich
genutzter Kulturflächen.



H o h e r L a n d t a g !

Das am 1.1.1976 in Kraft getretene Forstgesetz 1975 bestimmt im § 1 Abs.5, daß Forstgärten, Forstsamenplantagen und Christbaumkulturen, die nicht auf Waldboden angelegt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Wald gelten. Eine Umwandlung eines den forstrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Grundstückes in Wald im Sinne des Gesetzes zum Schutze landwirtschaftlich genutzter Kulturflächen, LGBl.Nr.182/1961 liegt daher dann nicht vor, wenn auf einem solchen Grundstück etwa eine Christbaumkultur angelegt wird. Damit aber wird das letzterwähnte Gesetz lückenhaft. Es muß daher vorgesorgt werden, daß auch die Pflanzung solcher Holzgewächse, die nach den neuen forstrechtlichen Bestimmungen nicht als Wald gelten, im öffentlichen Interesse des Landes an der Erhaltung einer gesunden und leistungsfähigen Landwirtschaft grundsätzlich unterbunden wird. Darüber hinaus ist es erforderlich, im vorangeführten Interesse vorzusorgen, daß Grundstücke durch Teilung nicht zersplittert werden, sodaß eine rationelle Bewirtschaftung dieser Grundstücke nicht mehr möglich ist. Ausgenommen hiervon sind Teilungen gemäß § 2 Abs.3. Die Strafbestimmungen sind an Tatbeständen geordnet, wobei hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafe auf § 16 VStG.1950 Bedacht genommen wurde.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

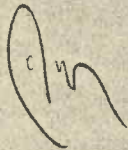
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze landwirtschaftlich genutzter Kulturflächen der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a large, stylized initial 'B' followed by a cursive 'm'. The signature is positioned below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.